



**Verfahrensordnung**  
**des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts**  
**erlassen am 11. Oktober 2024**  
**betreffend EP 1 788 320 B1**

Klägerin:

**Truma Gerätetechnik GmbH & Co. KG**, vertreten durch die Truma Gerätetechnik Verwaltungs GmbH, diese wiederum vertreten durch die Geschäftsführer Markus Heringer und Robert Strauß, Wernher-von-Braun-Str. 12, 85640 Putzbrunn, Deutschland,

vertreten durch: Rechtsanwalt Axel Verhauwen, Rechtsanwalt Jens Künzel, Krieger Mes Partnerschaft mbB, Bennigsen-Platz 1, 40474 Düsseldorf, Deutschland,

mitwirkend: Patentanwälte Ruff, Wilhelm, Beier, Dauster & Partner mbB, Patentanwalt Dipl.-Ing. Peter Wilhelm, Kronenstr. 30, 70174 Stuttgart, Deutschland,

elektronische Zustelladresse: axel.verhauwen@krieger-mes.de  
jens.kuenzel@krieger-mes.de

Beklagte:

**CAN Srl Airxcel Europe**, Via G. Appolonio 11, 36061 Bassano del Grappa (VI), Italien,

vertreten durch: Rechtsanwältin Dr. Constanze Krenz, DLA Piper UK LLP, Maximiliansstraße 2, 80539 München, Deutschland,

weiter bevollmächtigt: Rechtsanwältin Julia Oertel, Rechtsanwalt Joshua Fiedler, beide DLA Piper UK LLP, München, Deutschland,

Avv. Gualtiero Dragotti, DLA Piper Italy, Mailand, Italien,

elektronische Zustelladresse: constanze.krenz@dlapiper.com

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. EP 1 788 320 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch die Berichterstatterin Dr. Thom erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R 9.3 (a) VerfO – Fristverlängerungsantrag

GRÜNDE DER ANORDNUNG:

Soweit R. 9.3 (a) VerfO die Möglichkeit der Fristverlängerung einräumt, ist davon vor dem Hintergrund des in der Verfahrensordnung zu findenden und der Gewährleistung einer möglichst zügigen Verfahrensführung dienenden strengen Fristenregimes nur zurückhaltend und ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen Gebrauch zu machen (vgl. UPC\_CFI\_363/2023 (LK Düsseldorf), Anordnung v. 20.01.2024, Seoul Viosys Co., Ltd. v. expert e-Commerce GmbH u.a.).

Gründe, die vorliegend ausnahmsweise eine Verlängerung der Einspruchs- sowie der Klageerwide-  
rungsfrist rechtfertigen, hat die Beklagte nicht aufgezeigt. Soweit sie ihr Fristverlängerungsgesuch mit einer vermeintlichen Unwirksamkeit der Messezustellung begründet, knüpft sowohl der Beginn der Einspruchs- als auch der Klageerwide-  
rungsfrist an die Zustellung der Klageschrift an (vgl. R. 19.1 VerfO, R. 23 VerfO). Eine unwirksame Messezustellung würde dementsprechend keinen Fristbeginn auslösen. War die Messezustellung demgegenüber wirksam, hat die Beklagte keinerlei Grund aufgezeigt, weshalb sie sich nicht in der Lage sieht, die Einspruchs- und/oder die Klageerwide-  
rungsfrist zu wahren.

Einer Auseinandersetzung mit der durch die Beklagte aufgeworfenen Frage der Wirksamkeit der Messezustellung bedarf es daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt ebenso wenig wie der Festsetzung von Fristen durch das Gericht.

ANORDNUNG:

- I. Der Antrag der Beklagten, die Frist für den vorläufigen Einspruch (R. 19 VerfO) bis zum 30. Oktober 2024 zu verlängern, wird zurückgewiesen.
- II. Der Antrag, die Frist für die Klageerwide-  
rung und die Widerklage bis zum 30. Dezember 2024 zu verlängern, wird zurückgewiesen.

DETAILS DER ANORDNUNG:

App\_54390/2024 zu dem Hauptaktenzeichen ACT\_50223/2024

UPC-Nummer: UPC\_CFI\_512/2024

Verfahrensart: Verletzungsklage

Erlassen in Düsseldorf am 11. Oktober 2024

NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Richterin Dr. Thom